

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1805**

55 (10.7.1805) Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft

# Provincial-Blatt der Badischen Markgrafschaft.

Nro. 55. Mittwoch den 10. July 1805.

Mit Kurfürstlich, Badischem gnädigstem Privilegio.

## Landes-Verordnungen.

Provisorisches Hofgerichtliches General- Dekret an die Ober- und Aemter, auch Ober- und Rathsvogteyen der Markgrafschaft.

Den Vollzug des Schellenwerks- und peinlichen Gefängnißstrafe betreffend.

Es ist zwar noch eine allgemeine Landesherrliche Verordnung, welche das 8te Organisations-Edict, die Strafgerechtigkeit betr., in näherer Anwendung auf den Vollzug der Strafen mancherley Gattungen interpretiren wird, zu erwarten. Bis zur Emanirung solcher höchsten Verordnung aber, findet das Hofgericht der Markgrafschaft — weil es in mehreren Fällen eine, dem Geist des bereits vorliegenden Gesetzes nicht entsprechende Leichtigkeit in der Execution der Schellenwerks- und peinlichen Gefängnißstrafen, zugleich aber auch ein, dem Menschenleben selbst allzugesährlich werdendes Ueberhandnehmen der Schlägereyen, des nächtlichen Aufpassens und der Verwundungen wahrgenommen hat — sich nach obhabenden Pflichten gedrungen, einstweilen provisorisch, bis auf eine erfolgende höhere Anordnung, den Ober- und Aemtern, auch Ober- und Rathsvogteyen der Markgrafschaft andurch folgende Verhaltens-Regeln vorzuschreiben.

1) Beym Vollzug der Schellenwerksstrafen — so oft nicht eine specielle Hofgerichtliche Weisung hie und da eine andere Bestimmung ausdrückt — ist, in Rücksicht, daß ein monatliches Schellenwerk eine eben so empfindliche Strafe, als drei monatliches Zuchthaus seyn soll, darauf zu halten, daß

a) die jedesmal damit verbundene körperliche Züchtigung mit ausgezeichneter Öffentlichkeit vollzogen;

b) in den ersten Tagen, da der Schellenwerker mit Ketten belegt ist, bey seiner täglichen Hinführung zur Arbeit, und Rückführung ins peinliche Gefängniß, der Weg durch eine Hauptgasse des Orts genommen, und so die mit bezweckte öffentliche Ausstellung um so eindrucklicher bewirkt;

c) während der ganzen Strafzeit ist dem, statt einem Zuchtmeister aufgestellten Begleiter, die Ermächtigung zu geben, den Sträfling bey Widerspenftigkeit oder boshafter Faulheit mit einigen Schlägen oder andern Zwangsmitteln in demjenigen Maas zu belegen, welches die Oberbeamten näher vorzuschreiben haben;

d) die Arbeit der Schellenwerker ist in solcher Nähe anzuweisen, daß die Rückführung am Abend ins Gefängniß nicht leicht fehle, wenn aber dieses jeweils ohne schwürige Vermehrung der Auf-

seher nicht thunlich wäre; so hat der Begleiter zu sorgen, daß der Schellenwerker im Gefängniß oder wenigstens der Straf-Bürger-Stube eines nahen Dorfs die Nacht zubringe;

e) wenn Schellenwerker oder gemeine Sträflinge, für öffentliche Arbeit, zusammen hin und her geführt werden (was jedoch ohne Noth nicht geschehen soll) so ist der, als Züchtling zu behandelnde Schellenwerker von den bürgerlichen Sträflingen, sowohl auf der Straße, als in jedem Absteig Quartier, in merklicher, so viel thunlicher Absonderung zu halten.

f) Wenn jener wegen Unpäßlichkeit, oder gar üblem Wetter nicht auf die Arbeit geführt werden kann, so bleibt er dagegen selbigen Tag hindurch, eben so, als an Sonn- und Feiertagen, in peinlichem gleichgeltendem Gefängniß.

g) Er muß seine ganze Strafe ohne Unterbrechung bis zum Ende ersehen; bloß eine solche vom Physikat selbst erkannte Krankheit, bey der er aus dem Gefängniß nach Haus gebracht werden müßte, aber keine, noch so dringende Feld- oder Hausgeschäfte, noch Armuth der Familie, sollen einen Grund der Strafunterbrechung abgeben, da solcher Umstände wegen ein anderer Züchtling auch nicht, ohne besondere Hofgerichtliche Bestattung, aus einem Zuchthaus herausgethan wird, und da eher noch für den dürftigen Unterhalt eines Schellenwerkers, oder seiner Familie allenfalls eben so, wie für einen Züchtling, aus den Verichtsbarkeits-Gefällen zu sorgen wäre. Hingegen

h) Wird die exequirende Stelle ermächtigt, jeden Schellenwerker, der ganz ununterbrochen, fleißig und gehorsam 13 Tage an einer Hofgerichtlich erkannten Strafe erseht, den 14ten Tag nachlassen zu können.

2) Da das zuerkannte peinliche Gefängniß, das gemeine Gefängniß, und eine corrective Bürgerstube, sodann die Verhaftung als Strafe und die Verhaftung zur bloßen Versicherung der Person während der Untersuchung zu unterscheiden sind, und

Da von dem zuerkannten peinlichen Gefängniß ein Monat gleich seyn soll einer drey monatlichen gemeinen Zuchthausstrafe, so ist auch hier nach gleichen Grundsätzen der Strenge, wie bey den Schellenwerkern zu verfahren; daher ist zunächst — so viel es nur immer die schon vorhandene, oder noch besonders einzutragende Lokal-Einrichtung zuläßt — mit 1 oder 2en gefänglichen Gemächern die Infamie zu verkünden, daß darein immer nur die, zu seinem peinlichen Gefängniß verurtheilten, oder auch solche Inquisiten, deren Ehre nicht mehr zu schonen ist, z. B. eingefangene gemeine Vaganten und andere schon gewisse zu Schellenwerk oder Zuchthaus sich qualificirende Verbrecher deren Zahl und Maas von Vergehungen nur erst noch in fortgesetzter Untersuchung liegt — gesetzt werden. Wo aber das Local nicht reichlich genug zu dieser Absonderung der Gefängnisse ist: da sollen für ein und dasselbe 2 blecherne Schilde in Bereitschaft seyn; das eine mit der Aufschrift — peinlicher Arrest, das andere mit der Aufschrift — bürgerlicher Arrest, und soll, je nach der Kategorie des Inquisitenden, das eine oder das andere Blech, außen am Gefängniß, auf solang angeschlagen werden. Sodann haben die dorthin wirklich Verurtheilten die mit verbundene Züchtigung jedesmal öffentlich unter Anhabung der Fesseln (mit welchem sie so oft als ein Schellenwerker zu belegen sind) zu empfangen. Ferner, da sie nicht, wie die Schellenwerker, auf tägliche öffentliche Schau geführt, noch so anhaltend zur Arbeit angestrengt werden: so sollen sie dagegen eines Theils über den andern Tag eine halbe Stunde lang und im Anfang auch gefesselt, durch eine Hauptgasse des Orts in die freye Luft geführt werden; andern Theils sollen sie auch darinn härter, als andere im bürgerlichen Gefängniß gehalten seyn, daß diesen dasjenige, was sie innerhalb des Gefängnisses durch Arbeit ver-

dienert, zu ihrer selbst gewählten Ergözllichkeit an Speise, Bier oder Schnupftabak überlassen werden, hingegen die Arbeit der peinlich Gefangenen, ein Neben-Verdienst des Thurnwärters — jedoch so seyn soll, daß dieser sie wegen Faulheit oder verdorbner Arbeit nicht selbst auf irgend eine Art bestrafen, sondern nur bey den Oberbeamten verklagen kann. Danebst fällt bey ihnen der Nachlaß des 14. Straftags, welchen die Schellenwerker bey ununterbrochenem Fleiß zu hoffen haben, hinweg; und endlich sollen sie so wenig, als diese, wegen ökonomischer Convenienz, in der Zwischenzeit aus dem Gefängniß entlassen werden.

Gegenwärtige provisorische Verordnung ist, durch rücksprechende Veranftaltung mit der Geistlichkeit nach einem geschlossenen sonntägigen Gottesdienst, entweder von der Kanzel, oder doch bey sicherlich noch versammeltem Volk, vor der Kirchenthür abzulesen, und besonders erhält andurch die herangewachsene männliche Jugend die so ernste als wohlgemeinte richterliche Warnung, sich vor Entehrung und großem Unglück sorgfältig zu hüten, indem mehrere Vorfälle, sogar auch die leidige Erfahrung neuerlich bestätigt haben, daß, wenn durch einen muthwilligen Schlag, Wurf oder Stich, Feind oder Freund den andern um das Leben bringt, oder einen lebenslänglichen Schaden ihm zufügt, keine nachfolgende Thränen der Reue, und keine nachmalige, wenn gleich noch so aufrichtige Versicherung, daß er es so böse nicht gemeynt habe, den Thäter vor der nothwendigen Strenge der Gerechtigkeit schützen können.

Da übrigens die Vorbauung von Verbrechen noch wohlthätiger, als ihre Bestrafung ist; so versteht man sich zu den Ortsvorgesetzten, daß sie, der kürzlich eingeschärften Verordnung des Kurfürstlichen Hofraths-Kollegii vom 26. October 1804. (im Provincialblatt No. 45.) gemäß, bey der dermaligen Wohlfeilheit des Weins, eine verdoppelte Aufmerksamkeit auf die Wirthshäuser richten, und nicht bey dem pünktlichen Feyerabend-Biethen allein es bewenden lassen, sondern auch mitten im Nachmittag besonders an Sonn- und Feyertagen, öfters und unversehens Visitation anstellen und betrunkene Lärmer alsbald, noch ehe Zank oder Schläghandel ausbrechen, schon entfernen werden.

Verfügt Rastatt den 10. Junius 1805.

Kurbadisches Hofgericht der Markgrafschaft.

#### Die Civil-Uniformen betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß verschiedene Kurfürstliche Diener bey Tragung der, durch die Kurfürstliche Verordnung vom 27. May 1803 ihnen angewiesenen Civil-Uniform, diejenigen nähern Vorschriften, welche zur Bezeichnung und Unterscheidung dienen sollen, nicht durchaus beobachten, sondern hie und da in ihrem Dienstverhältniß, Character und Rang nicht gebührenden, für höhere Diener bestimmten Auszeichnungen sich anmassen, so wird aus oben angezogener höchsten Verordnung hier nochmahls das Wesentliche zur künftigen Nachachtung wiederholt und öffentlich bekannt gemacht, zugleich aber auch die, durch die höchsten Resolutionen vom 22. vorigen- und 7. dieses Monats wegen der Alltags-Uniform der Räte sämtlicher Collegien unterdessen erfolgte Abänderung gehörigen Orts angemerket, und nunmehr sämtlichen Präsidenten und Directoren der Landes-Collegien, auch allen Vorsehern der verschiedenen Departments, so wie sämtlichen Landvögten und Oberbeamten andurch zur Obliegenheit gemacht, über die pünktliche Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen, und jeden untergeordneten Uebertreter derselben in seine gehörige Schranken zurückzuweisen.

I. Bey allen Kurfürstlichen Landes-Dikasterien ist für die Civil-Uniform sämtlicher Diener

eine mittelblaue vorgeschriebene Farbe für den sonn- und festtäglichen Gebrauch, und für die werktägliche Uniform die melirt- naturelle graue Farbe bestimmt: jedoch mit der für die Alltags-Uniform der Ráthe sämtlicher Kollegien und General-Commissionen durch die höchste Resolutionen vom 22. vorigen- und 7. dieses Monats gnädigst beliebten, jedem Collegialrath frey stehenden Abänderung: daß diese sich der durchaus dunkelblauen Farbe, mit einer vorgeschriebenen Stickerey in Gold, bey der werktäglichen Uniform bedienen können.

II. Die Auszeichnung für die Dikasterien und verschiedenen Departements, geschieht durch bestimmte farbige Kragen und Ärmel- Aufschläge für Sonn- und Festtage; für alle Tage aber nur durch einen farbigen Kragen bey denen Personen, bey welchen die Resolution vom 22. vorigen- und 7. d. M. nicht anschlägt.

III. Die verschiedenen Grade werden durch die Stickerey in Silber bezeichnet; hierzu dienen die Dessen der 3 verschiedenen Hofuniformen.

IV. Das zum Kurfürstlichen Geheimen-Raths- und Geheimen Finanzraths-Kollegio gehörige Personale, in so weit es zur Hofuniform nicht berechtiget ist, trägt für Sonntag mittelblau, mit Cramoisi-Kragen und Ärmel- Aufschlägen; für alle Tage melirt naturel grau mit Cramoisi-Kragen, oder die dunkelblaue Alltags-Uniform mit Gold, in soweit solche Collegialraths-Rang haben.

Der erste Archivar trägt für Ballatage die Stickerey in Silber nach dem Dessen der Balla-Hof-Uniform, für Sonn- und Festtage die Stickerey nach der mittlern Hof-Uniform, und für Werkstage die Stickerey nach dem Dessen der täglichen Hof-Uniform in Silber.

Die übrigen Ráthe bey dem Archiv, Geheimen Secretariat und bey der Geheimen Registratur, tragen auf ihrer Sonntags-Uniform die Stickerey nach der Sonntags-Hof-Uniform, und auf der Werktags-Uniform das Dessen der täglichen Hofuniform.

V. Präsidenten, Directoren, Vice-Präsidenten, Oberhofrichter, Hofrichter, Vice-Kanzler, Oberhofgerichtsráthe, Landvögte und Obervögte sind berechtiget, die nehmliche Stickerey in Silber auf ihrer Civil-Balla-Uniform zu tragen, welche die Balla-Hofuniform bezeichnet.

VI. Collegialráthe der Hofraths- und Kirchen-Collegien und des Oberhofgerichts, ferner Hofgerichtsráthe und Secretarien des Oberhofgerichts, wenn letztere Collegialraths-Character haben, so wie bey den Landstellen: Landbeamte, die Hofraths-oder Oberamtsraths-Character haben: endlich bey dem Medicinal-Departement: Oberhofráthe und Hofráthe tragen an Balla- und Sonntagen die Stickerey auf farbigen Kragen und Ärmel- Aufschlägen, nach dem Dessen der sonntäglichen Hofuniform, für alle Tage aber die einfache Stickerey, nach dem Dessen der Alltags-Hof-Uniform auf dem farbigen Kragen.

VII. Alle Collegial-Assessoren, alle Secretarien und Registratoren mit Raths-Character, alle Landbeamte ohne Rathscharacter, auch Amts-Assessoren und Receptoren des ersten Grads, sodann bey Medicinal-Departementis alle Medicinal-Ráthe und Physici tragen die einfache Stickerey in Silber auf ihren Sonntags-Uniformen, nach dem Dessen der alltäglichen Hof-Uniformen; für alle Tage aber nur mit Silber gestickte Knopfsöcher auf dem farbigen Kragen.

VIII. Secretarien und Registratoren ohne Raths-Character, so wie bey den Landstellen, Receptoren des zweyten Grads, und bey dem Medicinalfach, Doktoren mit Raths-Character, Ober-Landchirurgen, vorstehende Accucheurs etc. tragen auf der Sonntags-Uniform gestickte Knopfsöcher mit der gestickten einfachen Lisière auf dem farbigen Kragen, auf der Werktags-Uniform nur gestickte Knopfsöcher.

(Der Beschluß folgt.)

## Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

### Schulden-Liquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, bey Verlust der Forderung zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

#### Oberamt Röteln

zu Wisleth, an den ledigen Schneider Andreas Treffer auf den 12. July im Adlerwirthshaus zu Gundenhausen. Aus dem

#### Oberamt Badenweiler

1) zu Sulzburg an den Krummholz alt Bartlin Sacker auf den 22. July im Adlerwirthshaus zu Sulzburg;

2) an den mundtobt gemachten Becker Michael Befort (jedoch nur in Betreff solcher Forderungen, welche mit Einwilligung dessen Pflegers, des Burgers Michael Neffer von da entstanden sind) auf den 24. Ji. im Adlerwirthshaus zu Sulzburg;

3) an die Kiefer Georg Friederich Duernerische Eheleute auf den 25. July im Adlerwirthshaus zu Sulzburg;

4) zu Dottingen an den Burger Erutvert Steinbrömmel auf den 29. July in dem Steckenwirthshaus zu Ballrechten;

5) zu Ballrechten an den ledigen Burger Bernhard Bartlin auf den 30. July in dem Steckenwirthshaus zu Ballrechten;

6) zu Oberdottingen an die Müller Johann Kaltenbachische Eheleute auf den 26. July Vormittags in der Kaltenbachischen Mühle; wobey zugleich die Schuldner der Kaltenbachischen Eheleute auf den Nachmittag andurch auch vorgeladen werden. Aus dem

#### Ober- Vogtei- Amt Gengenbach

zu Thal Harmersbach an die Michael Hege- rische Eheleute auf den 30. July in der Amtschreiberei zu Zell. Aus dem

#### Oberamt Bischofsheim

zu Pichtenau an den Bürger Andreas Herrmann auf den 30. July in der Landschreiberei zu Bischofsheim. Aus dem

#### Oberamt Hochberg

1) zu Emmendingen an die Verlassenschaft des Tagelöhners Andreas Spörin auf den 6. August in der Stadtschreiberei zu Emmendingen;

2) an den Schulschulden Jonas Weil auf den 7. August in der Stadtschreiberei zu Emmendingen. Aus dem

#### Amt Gernsbach

zu Gernsbach an den in Sant gerathenen Bürger und Rothgerber auch Ohlmüller, Johann Georg Hezel auf den 24. July auf dasigem Rathhaus. Aus dem

#### Oberamt Kastatt

zu Öttigheim an den Burger Bernhard Wes- becher auf den 30. July in dem Rathhaus zu Öttigheim. Aus dem

#### Oberamt Pforzheim

zu Langenalb an den Hafnermeister Jakob Friederich Walfenbuth auf den 23. July in dem Rathhaus allda. Aus dem

#### Oberamt Durlach

zu Grödingen an die Handels- Juden Gebrüder Herz und Lorich auf den 22. July in dem Adlerwirthshaus allda.

### Mundtobt- Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust der Forderung folgenden Personen nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

#### Oberamt Mahlberg

zu Rippenheim den Joseph Weberischen Eheleuten, deren Pfleger der Burger Anton Himmelpach von da ist.

### Ausgetretener Vorladungen.

Nachbemerkte bösslich Ausgetretene sollen binnen 3 Monaten sich bey ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselben nach der Landes-Konstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Aus dem

#### Oberamt Badenweiler

zu Laufen der nach zweimaliger Schwängerung der Maria Katharina Birin entwichene Maurer Michel Heid von Hügelheim. Aus dem

#### Oberamt Hochberg

zu Denzlingen der wegen Schlaghandel entwichene David Säbele. Aus dem

#### Oberamt Mahlberg

zu Ettenheim die um der Messung zu entgehen entwichenen Barthel Isle, Baptist Schulz und Georg Werber;

zu Rippenheim der bösslich ausgetretene Schneidmeister Joseph Hoch.

## Kauf: Anträge.

**Pforzheim.** [Bekanntmachung.] Da die Auerbacher Fleckens-Schäferey-Direktion und Okonomie-Verwaltung zu Gottsau erst kürzlich wieder im Bestand genommen werden, so hebt sich dadurch die auf den 15. July angekündigte Verleihung derselben, welches man andurch öffentlich bekannt macht, damit sich die allenfallsigen Liebhaber an obigem Tag wegen der nun nicht mehr Statt findenden öffentlichen Verleihung in Auerbach nicht einfinden. Pforzheim den 6. July 1805.

Kurfürstl. Oberamt.

**Mannheim.** [Landes-Verweisung.] Peter Ober von Kirchhart, fürstlich Leiningschen Amts Hilsbach, ist wegen Vaganten-Leben seit dem 13. Decemb. 1804. in dahiesigem Zuchthause eingesperrt, und nach erstandener Strafzeit heute entlassen und der kurfürstl. badischen Lande verwiesen worden.

Derselbe ist ohngefähr 38 Jahre alt, 5' 4" groß, mittlerer Statur, hat ein vollkommenes Angesicht, schwarzbraune rund geschnittene Haare, hellbraune Augenbraunen und dergleichen Augen, etwas große dicke Nase, proportionirten Mund und Rinn, und ist besonders an dem linken Auge, welches bis in die Mitte mit einem Felle überzogen ist, kennbar. Die bey seiner Entlassung angehabte Kleidung bestand in einem dunkelblau tüchernen alten Frackrocke mit gelben Knöpfen, einem roth tüchernen Gillet, ein Paar schwarz ledernen abgetragenen kurzen Hosen, ein Paar grauwollenen Strümpfen, ein Paar alten Stiefeln und einem dreyeckigten mit Wachstuch überzogenen Huthe. Mannheim den 5. July 1805.

Kurf. bad. Zuchthaus-Verwaltung.

## Wohlthätige Disposition.

Der ohnlangst verstorbene Herr Pfarrer Deimling im Bühlerthal, hat in einer codicillariſchen Disposition verordnet, daß seinen Kapital-Schuldnern, deren Schuldverschreibungen an einem bestimmten Orte von ihm verwahret worden, der Zinns des laufenden Jahres nachgelassen seyn soll.

Da bey diesem Benefice die Kontributions-Kasse der alt badischen Markgrafschaft ebenfalls interessiret, und die dankbare Acceptation des ihr mit 100 fl. für's laufende Jahr zu Gute kommenden Zinns von der kurf. Schäferey Nachlasses bereits erklärt worden ist; so wird dies, der erhaltenen hohen Weisung zufolge, zur Wissenschaft der Kontribuenten zu ersagter Kasse hiemit öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe den 6. July 1805.

Kontributions-Verrechnung.

**Carlsruhe.** [Neue Schriften.] In der Müllerschen Hofbuchdruckerey und Buchhandlung erscheint innerhalb 8 Tagen:

Statuten der Städte Offenburg, Gengenbach und Zell, der Herrschaften Lahr und Mahlsberg, die im Badischen gültige Frankfurter Wechsel-Ordnung, die badische Hof-Gerichts-Ordnung, nebst Schopfli dissertatio ad Jus Bada. badense, als zweyter Theil der neuen badischen Gesetzes-Sammlung, wovon der erste Band das bad. bad. Landrecht enthält. Der dritte Band wird alle Verordnungen bis jetzt, in extenso, enthalten, welche das bad. badische Landrecht sowohl, als die in dem zweyten Band enthaltenen Gesetze abgeändert, näher bestimmt, oder etwas dahin einschlagendes verordnet haben, wodurch jedem Juristen, Geschäftsmann und Scribenten ein sehr nütliches, Gesetzes-Handbuch gegeben wird. Der erste Band kostet 2 fl., der Zweyte 1 fl. 15 kr.

Ferner ist erschienen:

Verordnung wegen der Erhebung des Chaussée-Geldes in der Markgrafschaft, 8. broschirt, 6 kr.  
Kantons-Reglement für das Kurfürstenthum Baden, broschirt, 12 kr.

Auch ist der so eben herausgekommene Kurbadische Staatskalender à 2 fl. zu haben.

**Carlsruhe.** [Verkauf spanischer Schaaf.] Bei dem hiesigen kurfürstl. Schaaf-Veredlungs-Institut, welches schon im Jahr 1789 mit einer unmittelbar aus Spanien gebrachten Anzahl Widder- und Mutter-Schaaf, von der bekannten feinen Merinos-Race gegründet worden, ist bis jetzt die Zahl der, theils von diesen original spanischen Schaaf-Widder und Schaaf-Müttern, theils von ersteren und den ihnen beygegebenen Land-Mutter-Schaafen nachgezogenen achtspanischen und veredelten Schaafen dahin angewachsen, daß ein Theil davon für den Zweck der Veredlung den Herrschaftlichen und Landes-Schäferen entbehrlich wird, und daher, mit höchster Erlaubniß Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zum öffentlichen Verkauf, wozu hiemit der 31. July d. J. anberaunt wird, folgende Stücke ausgesetzt werden können, als:

- 100 Stücke von original-spanischem Widder und Mutter-Schaafen von der Merinos-Race nachgezogene Widder von 2 bis 6 Jahren.
- 100 bis 200 Stücke von spanischen Widder von dieser Race und von — durch Widder von der namlichen Race bis in den 4ten Grad veredelten

Land-Mutter-Schaaßen nachgezogene — also nun im 5ten Grad veredelte Widder-Lämmer; und 300 Stücke Land-Mutter-Schaaße von verschiedenem Alter und verschiedenen Veredlungs-Graden.

Dieserjenigen, welche auf eine gleiche vertheilhafte Veredlung ihrer Schäfereyen den Bedacht nehmen und zu diesem Ende diese Versteigerung, wobey die Schaaße einzeln und in kleinen Parthien werden ausgesetzt werden, zu benutzen gedenken, werden demnach eingeladen, sich auf bemelten 31. July auf dem Kurfürstl. Kammerguth Gottsau bey Carlsruhe einzufinden. Gottsau den 20. Juny 1805.

Kurfürstl. Schäferey - Direktion und Oekonomie-Verwaltung.

Carlsruhe. [Hausversteigerung.] Mittwoch den 24. July d. J. wird das denen Schuhmacher Obermüllerischen Kindern gehörige Haus in 3 Abtheilungen öffentlich versteigert werden. Die etwaigen Steigerungs-Liebhaber werden daher eingeladen, sich auf bemeldten Tag Morgens 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus einzufinden. Verordnet bey Oberamt Carlsruhe den 29. Juny 1805.

Carlsruhe. [Versteigerung der Puderfabrik zu Mühlburg.] Mittwoch den 31. July d. J. wird die Kühnliche Puderfabrique zu Mühlberg auf dem dotigen Rathhaus unter Zugrundlegung des geschehenen Angebots von 3000 fl. zum letztenmal an Steigerung gebracht, falls aber kein Mehrgebot erfolgen sollte, um jene Summe adjudicirt werden. Verordnet Carlsruhe bei Oberamt den 25. Juny 1805.

Carlsruhe. [Uniform-Kragen.] Hofgoldsticker Wolf dahier macht einem geehrtesten Publicum bekannt, daß bey ihm Uniformkragen und Decorationen etc. für jeden Grad, immer vorräthig zu haben sind, er bittet nur um die Muster der Größe, und verspricht die billigsten Preise.

Frankfurt. [Bücher-Anzeige.] Bey dem Buchhändler J. D. Simon in Frankfurt ist zu haben: Taschenkochbuch (das allerneueste Frankfurter) oder nützliche, aus langer Erfahrung erprobte Regeln zu Verfertigung gewöhnlicher und köstlicher Speisen, von einem Frauenzimmer.

Der Beyfall, den dies Werkchen bereits hier erhalten hat, läßt mich erwarten, daß auch auswärtige Liebhaberinnen der Kochkunst es eben so aufnehmen werden, denen ich es auf Druckpapier zu 40 kr., auf Schreibpapier zu 45 kr., und gebunden für 1 fl. anbiete.

Das ökonomisch-praktische Handbuch für's weibliche Geschlecht von Hr. von

Scheler, enthält Regeln für alle Theile des Hauswesens, Garten und Feldbaues; es giebt ferner Unterricht über die Viehzucht, und eignet sich überhaupt zu einem nützlichen Begleiter guter Hauswirthinnen. Der Preis ist auf Druckpapier 1 fl. 15 kr., auf Schreibpapier 2 fl.; auch sind einige Exemplare in Kalbleder mit goldnem Schnitt gebunden zu 5 fl. 30 kr. zu bekommen. Briefe und Gelder werden frey erwartet. Auf 10 Exemplare wird das 11te gratis beygelegt.

J. D. Simon.

### Pacht-Anträge und Verleihungen.

Carlsruhe. [Logis.] Bey dem Hrn. Geheimen Hofrath Wehlich wird auf den 23. October d. J. die ganze untere Etage, bestehend in 9 Piecen, theils Stuben, theils Kammern, sammt Küche, Keller, Speicher, Holzlager etc. vacant und zu beziehen, welches andurch für Liebhaber zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Carlsruhe. [Logis.] Bey der Frau Handelsmann Busjäger ist der obere Stock auf den 23. July zu verleihen und auf den 23. October zu beziehen, bestehend aus mehreren Stuben, Kammern, Küche, Keller, Holzlege und sonstigen Bequemlichkeiten.

Carlsruhe. [Logis.] Bey dem jungen Schmidtmeister Müller in der Waldhorn-Gasse ist der obere Stock, bestehend in 5 Zimmern, sogleich oder auf den 23. July zu verleihen.

Carlsruhe. [Logis.] Im Hause des Hrn. Kanzleyrath Sachs in der Herrengasse ist im obern Stock eine Stube, Kammer ohne Küche sogleich zu beziehen.

Carlsruhe. [Logis.] In der Frau Rechnungs-Räthin Rheinberger Behausung in der Friedrichstraße ist der obere Stock auf den 23. July zu verleihen.

Carlsruhe. [Logis.] In der Frau Rath Henning Behausung nächst dem Linkenheimer Thor ist ein Logis für eine ledige Person zu verleihen und auf 23. July zu beziehen.

Carlsruhe. [Logis.] In des Becker Steiners Behausung in der Friedrichstraße ist ein, auch zwey Zimmer sogleich mit oder ohne Meubles zu verleihen.

## Bekanntmachung.

Vermöge einer an das kurfürstl. Oberhofgericht zu Bruchsal ergangenen kurfürstl. Geheimen Rath's Entschliessung vom 26. April ist dem zeitherigen Freyherrlich von Benningenschen Amtschreiber Bensingers zu Eichersheim, nun in Bruchsal wohnend, die Advokatur Praxis gestattet worden, welches zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

## Kommerzial-Anzeigen.

Carlsruhe. [Anzeige.] Dem verehrten Publikum mache andurch bekannt, daß ich bis auf Sonntag als den 14. dieses die bisher stillgestandene Wirthschaft im Gasthof zum Ritter allhier wieder eröffnen werde. Ich empfehle mich und meine Wirthschaft einem verehrten Publikum, bitte um geneigten Zuspruch, und verspreche billige und prompte Bedienung. Karlsruhe den 8. Juli 1805.

Johannes Häuser.

## Nachricht.

Carlsruhe. [Hospital.] Der Vorsteher des hiesigen bürgerlichen Hospitals für den gegenwärtigen Monat ist Herr Hofraths-Assessor Preuschen.

## Dienst-Nachrichten.

Se. kurfürstl. Durchl. haben gnädigst geruhet, dem Med. Dr. Philipp Heger zu Heidelberg die erledigte Assistenz-Arzt-Stelle zu Baden unterm 15. Juny d. J. zu konferiren;

Auch dem Dr. Medicina Wilhelm Meyer von Carlsruhe uneingeschränkte Erlaubniß zu Ausübung der Arzneywissenschaft in sämtlichen Kurlanden unterm 1. Juny d. J. zu ertheilen.

## Anzeige und Bitte.

Da der Fall schon vorgekommen, daß durch undeutliche Zuschriften für das Provinzialblatt (wo man nicht wie z. B. aus dem Zusammenhange einer Sache den Sinn wohl errathen kann) bey den Vor- und Zunamen, wenn solche teutsch geschrieben sind, Fehler in den Namen gedruckt wurden, das geübteste Aug. bey einer flüchtigen deutschen Currentschrift, oft das e vom n nicht zu unterscheiden vermag, so werden alle Hochlöbl. Ober- und Kempter, und Jedermann, wer etwas in das Provinzialblatt will einrücken lassen, höflichst gebeten, die Vor- und Zunamen mit lateinischen Lettern zu schreiben, wo dann nicht leicht eine Irrung in den Namen vorgehen kann.

Der Redacteur.

## Marktpreise vom 8. July 1805.

Fruchtpreis.	Karlsr.		Durl.		Pforz.		Brod-Taxe.		Karlsr.		Durl.		Fleisch-Taxe.		Karlsr.		Durl.		Vidualien.
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Das Malter.	—	—	—	—	15	45	Ein Beck zu 1	—	—	—	—	Das pund.	tr.	tr.	Was Pf.				
Neuer Kernen.	15	20	14	20	—	—	fr. hält . .	—	—	—	—	Maß Ochsenf.	9	9	Rindschmalz				
Alte Kernen.	—	—	—	—	—	—	dito zu 2 fr.	—	3	—	8	Gemeines dito.	8	8	24 fr.				
Waizen . .	14	—	14	—	—	—	Weißbrod zu	—	—	—	—	Rindfleisch . .	7	8	Schweine-				
Neu Korn . .	—	—	—	—	—	—	6 fr. hält . .	27	29	—	—	Ruhfleisch . .	6	—	schmalz 26 fr.				
Alt Korn . .	8	30	8	15	9	—	Schwarzbrod	—	—	—	—	Kalbfleisch . .	7	7	Butter 15 fr.				
Gem. Frucht.	—	—	—	—	—	—	zu 5 fr. hält	1	10	2	26	Räuplingsfl.	—	—	lichter 22 fr.				
Gersten . .	7	20	8	—	8	—	dito zu 10 fr.	2	22	2	22	Hammelfleisch	9	10	Salzen 18 fr.				
Haber . . .	5	20	5	20	5	20	Weiß Mehl	—	—	—	—	Schweinefl.	10	10	Unschlitt der				
Welschkorn .	8	30	8	30	9	4	—	—	—	—	—	Ochsenzung . .	9	9	Cent. 26 fl.				
Erbsen d. Sri.	1	20	1	20	1	4	—	—	—	—	—	Ein Ochsenmaul	12	—	4 Eyer 4 fr.				
Linzen . . .	1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ein Ochsenfuß	18	8					
Bohnen . . .	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ein Kalbskopf	20	—					

Carlsruhe, im Verlag der Müllerschen Hofbuchdruckerey in der verlängerten Herren-Gasse.